

BGE 62 I 31

Bundesgericht (BGE), 1936-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_I_31

FR: ATF 62 I 31

IT: DTF 62 I 31

Volltext

30 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. et 9 de la loi S\lr les douanes, la personne qui a donne les instructions dti.ns l'accomplissement des quelles le co- contractant a commis un delit. Dans ce sens large, M. Ischy a eM indubitablement mandant de M. Stommel. - En tant que le mandataire s'engageait a commettre un delit douanier, le contrat, a teneur de l'article 20 du code des obligations, etait nul. Nous ne croyons pas toutefois que l'application de l'article 100 de la loi sur les douanes sup- pose l'existence d'un mandat valide, sinon cette disposition serait inoperante dans les cas precisement OU la respon- sabiliM qui y est prevue serait le plus justifiee. » Considerant en droit : 1. et. 2. - .. 3. - La Direction generale a admis la responsabiliM solidaire d'Ischy pour l'amende due par Stommel en se fondant sur le fait que le premier avait charge le second de soustraire les lames de rasoir au contröle douanier en les expediant par la voie postale comme echantillons sans valeur. Elle reconnaît qu'au regard de la loi civile (art. 20 CO) ce mandat est nul, car il a pour objet une chose illicite, mais estime que l'application de l'art. 100 LD ne suppose pas l'existence d'un mandat valide et qu'il faut entendre par mandant, au sens de cette prescription legale, la per- sonne qui a donne les instructions dans l'accomplissement desquelles le co-contractant a commis un delit. Cette interpretation se heurte toutefois au texte de l'art. 100 qui, en instituant la responsabiliM solidaire du mandant, du maitre et du chef de famille, a manifestement en vue des notions de droit eivil. C'est en ce sens egalement que le Conseil federal s'est exprime dans son message du4 jan- vier 1924, concernant la revision de la LD (FF. 1924 I p. 52), en declarant que pour l'art. 99 du projet (devenu l'art. 100 de la loi) « on s'est inspire des dispositions du code civil)}. La responsabiliM solidaire de tiers instituee par eette pres- cription legale presuppose donc l'existence d'un des rap- ports de droit eivil vises dans son texte. Lorsque, comme en Banken und Sparkassen. No S. 31 l'espece, aueun de ces rapports n'existe, l'instigateur ou le co-auteur du delit douanier ne peut etre poursuivi que penalement. La loi sur les douanes (art. 99) autorise d'ailleurs le fisc a le condamner en commun avec les autres personnes ayant partieipe au delit a une amende dont il sera tenu solidairement avec elles. La solidariM ainsi etablie par l'art. 99 LD entre les delinquants suffit et il n'y a aucune raison de lui ajouter celle instituee par l'art. 100 LD, lequel vise le eas different de la responsabiliM de tiers unis au condamne par certains liens de droit eivil, pour l'amende que ce dernier ne paie pas. Les deux responsabilites des art. 99 et 100 peuvent certes coexister lorsque les delinquants condamnes en commun sont en outre lies entre eux par un des rapports de droit eivil indiques a l'art. 100. En l'espece ce lien n'existe toutefois pas et le reeours doit partant etre admis. Par ces moti/s, le Tribunal /6Ural annule la decision prise le 12 decembre 1935 par la Diree- tion generale des douanes en tant qu'elle rend le reeourant solidairement responsable de l'amende infligee a Paul Stommel. TII. BANKEN UND SPARKASSEN BANQUES ET CAISSES D'EPARGNE 8. Auszug aus dem UrteU vom 1. April 1936 i. S. Motor-Colombus A.-G. gegen eidg. Bankenkommision. Bankähnliche FinanzgesellSchaften unterstehen dem Bankenge- setz

als Bank im Sinne von Art. 1, Abs. 1, wenn sie sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt. Unerheblich ist, ob sie es direkt tut, oder sich dazu der Vermittlung eines Dritten, einer Emissionsbank oder einer Gruppe solcher Banken, bedienen.

32 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege_ (A U8 dem Tatbestand.) A. - Die « Motor-Columbus » Aktiengesellschaft für elektrische Unternehmungen in Baden bezeichnet als Gegenstand ihres Unternehmens Finanzgeschäfte aller Art, soweit sie die Konzessionierung, den Bau, den Betrieb, die Umwandlung, auch den Erwerb oder die Veräusserung von Unternehmen oder Verfahren im Gebiete der angewandten Elektrotechnik oder Elektrochemie betreffen. Die Gesellschaft kann auch Unternehmungen auf diesen Gebieten auf eigene Rechnung ins Leben rufen, betreiben u. s. w. und sich bei solchen Unternehmungen Dritter beteiligen (Art. 2 der Statuten). Das Aktienkapital beträgt 93,500,000 Fr. (Art. 4). Die Gesellschaft kann auf Beschluss des Verwaltungsrates Obligationen bis zur doppelten Höhe des einbezahlten Aktienkapitals ausgeben (Art. 6). Am 30. Juni 1935 belief sich das Obligationenkapital der Gesellschaft auf 97,500,000 Fr., herrührend aus Emissionen der Jahre 1925 (2 Anleihen), 1927, 1928, 1929 und 1931. Die « Effekten » werden ausgewiesen mit 156,490,394 Fr. 50 ets., wovon 1,662,300 Fr. 80 Cts. festverzinsliche Werte, im übrigen freie und Syndikatsbeteiligungen an schweizerischen und ausländischen Unternehmungen, die « Debitoren » mit 40,502,207 Fr. 35 Cts., wovon 3,9 Millionen Fr. Bankguthaben, 27,9 Millionen Fr. Guthaben bei nahestehenden Gesellschaften und 8,5 Millionen Fr. diverse Debitoren ohne nähere Spezifikation. B. - Durch Entscheid vom 9./11. September 1935 hat die eidgenössische Bankenkommission die Gesellschaft « Motor-Columbus » dem Bankengesetz unterstellt als bankähnliche Finanzgesellschaft, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt, im Sinne des Kreis-schreibens vom 9. September 1935 über die Unterstellung der Finanzgesellschaften unter das Bankengesetz (BBl. 1935 IIS. 426). C. - Die Motor-Columbus A.-G. beschwert sich rechtzeitig. Sie beantragt die Beschränkung der Unterstellung auf die Art. 7 und 8 BankenG (bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen). Die Gesellschaft falle nicht unter Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes, da sie sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehle. Ihre Anleihen seien vielmehr jeweilen von Bankengruppen fest übernommen worden. Diese hätten die Obligationen dem Publikum empfohlen. Die Bankenkommission überspanne den gesetzlichen Begriff der öffentlichen Empfehlung, wenn sie ihn der Entgegennahme von Publikumsgeldern, also einem passiven Verhalten, gleichsetze D. - Die eidgenössische Bankenkommission beantragt Abweisung der Beschwerde Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1.- 2. - Als bankähnliche Finanzgesellschaft ist die Re-kurrentin dem Bankengesetz als Bank im Sinne von Art. 1, Abs. 1 unterworfen, wenn sie sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt. Sie glaubt, dass diese Voraussetzung bei ihr deshalb nicht erfüllt sei, weil sie die Unter-bringung ihrer Obligationenanleihen im Publikum nicht selbst besorgt hat, sondern eine Gruppe von Banken, die die Anleihen fest übernommen hatte. Hierauf kann es aber nicht ankommen. Die Ausscheidung von Finanzgesellschaften, die die fremden Mittel für die Durchführung ihrer Zwecke durch öffentliche Empfehlung aufbringen, dient dem Schutze des anlagesuchenden Publikums, an das sich die Gesellschaften wenden. Dabei ist es unerheblich, ob dies direkt oder durch Vermittlung eines Dritten, einer das Emissionsgeschäft regelmässig betreibenden und darin erfahrenen Bank oder Bankengruppe geschieht. Der Gläubiger, der seine Titel auf Empfehlung eines Vermittlers erworben hat, bedarf des gesetzlichen Schutzes nicht weniger als ein Obligationär, der von

der mittelsuchenden Finanzgesellschaft unmittelbar angegangen wird. Die Begebung von Obligationen anleihen durch Vermittlung von Emissionsbanken wird AS 62 1- 1936 3

34 Verwaltungsgesetz- und Disziplinarrechtspflege. bestimmt durch geschäftliche Konvenienzen der Anleiher, hat aber keine Bedeutung für das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner, auf das es beim Bankengesetz, speziell bei der hier massgebenden Sondervorschrift, ankommt. Schon deshalb nicht, weil die Emissionsbanken keine Verantwortung für die Güte der angebotenen Titel übernehmen. Sie sind es auch nicht, die die fremden Gelder annehmen, sondern die Anleiher, deren Obligationen im Publikum untergebracht werden. Es entspricht deshalb durchaus dem Sinn und Zweck des Bankengesetzes, wenn die Bankenkommission das « Sich öffentlich für die Annahme fremder Gelder empfehlen » als Ausdruck für die Inanspruchnahme von Publikumsgeldern bei der Aufbringung fremder Mittel auffasst und das « Sich durch einen Dritten empfehlen lassen » in gleicher Weise darunter begreift, wie die Selbstempfehlung des Anleiherschuldners. Die Auffassung der Rekurrentin müsste dazu führen, dass die bankähnlichen Finanzgesellschaften es in der Hand hätten, sich, durch Inanspruchnahme eines Vermittlers bei der Beschaffung von Publikumsgeldern, der Unterstellung unter das Bankengesetz gemäss Art. 1, Abs. 1 zu entziehen, wodurch diese Anordnung überhaupt illusorisch würde. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes lässt sich nichts ableiten für die Auffassung der Rekurrentin. Dass der in der Vorlage des Bundesrates enthaltene Ausdruck « in irgend einer Form » (vgl. BBL 1934 I S. 190) in der endgültigen Fassung des Gesetzes (übrigens schon zu Beginn der parlamentarischen Beratung im Ständerat, vgl. Steno Bull. 1934 StR. S. 209) weggelassen wurde, besagt darüber nichts. Es lässt sich daraus nicht einmal ableiten, dass eine Einschränkung des ursprünglichen Inhaltes der Vorlage beabsichtigt war. Der Ausdruck war überflüssig. Die Streichung braucht deshalb keine Änderung am sachlichen Inhalt der Bestimmung zu bedeuten. Dafür, dass damit die Empfehlung zur Annahme von Publikumsgeldern Banken und Sparkassen. N° 9. 35 unter Inanspruchnahme eines Dritten hätte ausgeschlossen werden sollen, liegt kein Anhaltspunkt vor 3. - Die Rekurrentin hat sich für die Unterbringung ihrer Obligationen anleihen der öffentlichen Empfehlung bedient. Allerdings hat sie dabei die Vermittlung von Banken in Anspruch genommen. Sie hat aber die Emissionsprospekte unterzeichnet und damit selbst bei der Empfehlung beim Publikum mitgewirkt. Es könnte deshalb nicht einmal gesagt werden, sie habe sich überhaupt nicht für die Annahme fremder Gelder empfohlen. Aber auch wenn die Emissionen ohne ihre Mitwirkung ausschliesslich durch die Banken durchgeführt worden wären, müsste der Tatbestand eines sich öffentlich Empfehlers für die Annahme fremder Gelder im Sinne von Art. 1, Abs. 1 Bankengesetz auf Grund der Ausführungen in Erwägung 2 hievon als erfüllt angesehen werden. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. 9. Urteil vom 1. April 1936 i. S. Schw.iz. Gesellschaft für Kapitalanlagen gegen eidg. Bankenkommission. Dem Bankengesetz unterstehen als Bank im Sinne von Art. 1, Abs. 1, alle bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Auf den Zeitpunkt, in welchem die Publikumsgelder angeworben wurden, kommt es nicht an. (Aus dem Tatbestand.) A. - Die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen (bis 1935 : Schweizerische Bank für Kapitalanlagen, SHAB Nr. 191 vom 17. August 1935, S. 2090) in Zürich bezweckt die Durchführung von Trustgeschäften aller Art, insbesondere durch Übernahme von Beteiligungen unter besonderer Berücksichtigung von Verkehrs- und Elektrizitätsunternehmungen. Die Gesellschaft kann ausserdem vorübergehend Kapitalien in Wert-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.